

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! nein

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 611, 242

Leitsatz:

Hat anlässlich ostzonaler Konfiskationsmaßnahmen ein leitender Angestellter Betriebsgeheimnisse seines früheren Arbeitgebers in Berichten zusammengefasst und diese in die Bundesrepublik verbracht, so kann aus dem Gesichtspunkt der nachvertraglichen Treuepflicht der Angestellte verpflichtet sein, die Berichte an seine frühere Arbeitgeberin herauszugeben. Diese ihrerseits kann aus dem gleichen Gesichtspunkt verpflichtet sein, den Angestellten dafür angemessen zu entloohnen, daß er ihr mit der Herausgabe der Berichte Betriebsgeheimnisse erhält, die ihr sonst verloren gegangen wären.

Aktenzeichen: 2 AZR 349/55

Urteil des BAG vom 27. Februar 1958

LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 349/55
II Sa 243/54 (Stuttgart)

Verkündet
am 27. Februar 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

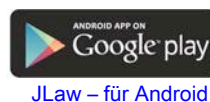
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1958 durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und
Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eberhard
und Falk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart, II. Kammer,
vom 30. April 1955 - II Sa 243/54 - aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht in Baden-
Württemberg, Außenkammern Mannheim, Kammer VI,
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Gebrüder A. [REDACTED] und H. [REDACTED] R. [REDACTED] waren alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Firma R. [REDACTED] R. [REDACTED], die in Solingen eine Leichtmetallgießerei betreibt. Sie gründeten im Jahre 1937 als Tochtergesellschaft die Firma R. [REDACTED]-Werke GmbH mit dem Sitz in W. [REDACTED], die ebenfalls eine Leichtmetallgießerei betrieb, deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer ebenfalls die beiden Brüder R. [REDACTED] waren und deren Stammkapital sich 1945 auf 5 Millionen RM belief. A. [REDACTED] R. [REDACTED] ist im Laufe des Rechtsstreites verstorben. Seitdem wird die Firma R. [REDACTED] R. [REDACTED] in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben. Sie ist die Klägerin. Der Beklagte war seit 1937 bei der Firma R. [REDACTED] R. [REDACTED] angestellt. Ab 1938 wurde er von der Firma R. [REDACTED] R. [REDACTED] zur Dienstleistung bei der Firma R. [REDACTED]-Werke GmbH abgeordnet, von der er ab 1. Januar 1945 in ein unmittelbares Arbeitsverhältnis übernommen wurde. Ihm oblag die technische Gesamtleitung der Betriebswerkstätten und Kontrollabteilungen der GmbH, die zum Kriegsende eine überbaute Fläche von 80.000 qm umfasste.

Beim Einmarsch der Amerikaner in W. [REDACTED] am 11. April 1945 wurde der Betrieb der R. [REDACTED]-Werke GmbH stillgelegt. Während der darauf folgenden britischen Besetzung von W. [REDACTED] wurden die gesamten technischen Unterlagen des Betriebes von britischen Stellen mitgenommen und mehrere leitende Angestellte des Werkes zu technischen Informationen über die während des Krieges auf dem Gebiete der Leichtmetallgießerei gemachten Erfahrungen veranlasst. Vor dem am 1. Juli 1945 dann erfolgenden Einmarsch russischer Besatzung nach W. [REDACTED] wurde allen Betriebsangehörigen durch den damaligen Geschäftsführer R. [REDACTED] mittels eines Aushangs rückwirkend zum 12. April 1945 die Kündigung ausgesprochen. Gleich nach dem Einmarsch der Russen wurde der Beklagte von der SMA (Sowjetische Militäradministration) gegen Entgelt beauftragt, mit Hilfe einer von ihm geleiteten Kommission das Erfahrungsmaterial und die Ergebnisse der betriebswissenschaftlichen Forschungen und Betriebsein-



richtungen, wie Fotografien, Tabellen, statistisches Zahlenmaterial und Entwicklungsvorhaben, sowie alle sonstigen technischen Vorgänge der R-Werke GmbH in Berichten zusammenzufassen und sie an die SMA auszuliefern. Der Beklagte stellte die geforderten Berichte in etwa eineinhalb-jähriger Arbeit zusammen und lieferte sie an die SMA ab. Von diesen Berichten fertigte er sich Mehrexemplare, die er bei seiner späteren Flucht im Mai 1947 in die damalige Westzone mitnahm. Er wohnt seither in der Bundesrepublik, und die Berichte befanden sich seither in seinem Besitz. Sie sind für die Dauer des vorliegenden Rechtsstreites aufgrund einer zwischen den Parteien getroffenen Absprache hinterlegt worden.

Die R-Werke GmbH wurde in der Ostzone enteignet. Wann das geschah, ist in dem angefochtenen Urteil nicht festgestellt. Am 18. November 1949 trat in Solingen H R in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der R-Werke GmbH deren Ansprüche gegen den Beklagten auf Herausgabe der von ihm erstatteten Berichte an die damalige offene Handelsgesellschaft Firma R R, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer A R, ab.

Neben anderen für die Revisionsinstanz nicht mehr interessierenden Anträgen hat die Firma R R zuletzt beantragt, den Beklagten zur Herausgabe von 27 namentlich aufgeführten Berichten zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Maßgabe entsprochen, daß der Beklagte zur Herausgabe nur Zug um Zug gegen Zahlung von 8.500,- DM durch die Klägerin verpflichtet sei. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen erhobene Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Beklagten unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

1. Aus dem landesarbeitsgerichtlichen Urteil ist nicht zu entnehmen, welchen Inhalt die streitigen 27 Berichte im einzelnen haben.

Die Klägerin hatte dazu in umfangreichen Ausführungen behauptet, die Berichte enthielten eine zusammenfassende Rekonstruktion der auf jahrzehntelanger Unternehmensarbeit beruhenden Forschungs- und Versuchsergebnisse sowie der technischen Erfahrungen der auf dem Gebiete der Leichtmetallgießerei führenden Klägerin, die im Rahmen der ~~XXXX~~-Werke GmbH zur höchsten praktischen Entfaltung gebracht worden seien.

Der Beklagte hatte dagegen in ebenfalls umfangreichen Einzelausführungen behauptet, bei einem Teil der von ihm und von den Kommissionsmitgliedern gefertigten 39 Berichte handele es sich lediglich um Berichte ganz allgemein-wissenschaftlicher Natur. Ein anderer Teil der Berichte verhalte sich über Spezialeinrichtungen, die der R~~XXXX~~-Werke GmbH nicht gehört hätten, sondern ihr nur im Rahmen des während des Krieges durchgeführten industriellen Erfahrungsaustausches von anderen Firmen zur Verfügung gestellt worden seien. Ganz überwiegend handele es sich bei den Berichten aber um ein selbständiges technisch-literarisches Werk, in dem nicht lediglich Erkenntnisse aus der R~~XXXX~~-Werke GmbH gesammelt, sondern von den Berichtsverfassern neu erarbeitete Feststellungen bzw. Rekonstruktionen aus den im R~~XXXX~~-Werke GmbH vorhandenen Maschinen und Anlagen niedergelegt seien.

Über die Frage, ob und in welchem Umfange die Berichte Betriebsgeheimnisse enthalten, sind in der ersten Instanz drei umfangreiche Gutachten der Sachverständigen Professor Dr. H~~XXXX~~, des Fabrikdirektors A~~XXXX~~ und des Zivilingenieurs N~~XXXX~~ eingeholt worden, zu denen die Parteien ebenfalls ausführlich Stellung genommen haben.

Das Landesarbeitsgericht hat sich darauf beschränkt, an einer Stelle seines Urteils unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen N~~XXXX~~ auszuführen, bei den Berichten handele es sich "um ein Kompendium der



Haben sie nämlich keine Betriebsgeheimnisse zum Inhalt oder nur Betriebsgeheimnisse, die nicht der Klägerin und nicht der R/W-Werke GmbH, sondern Dritten zustanden, ist ohne nähere Darlegung der Klägerin nicht ersichtlich, wieso die Klägerin sie vom Beklagten herausverlangen kann. Dann bestand für das Landesarbeitsgericht aber auch nicht der geringste Anlaß, sich mit der dann völlig gegenstandslosen und nur überflüssige und umfangreiche Erörterungen notwendig machenden Rechtsfrage zu befassen, wann jemand Berichte herauszugeben hat, falls sie fremde Betriebsgeheimnisse zum Inhalt haben. Auch das Revisionsgericht hätte sich dann mit dieser Frage nicht zu befassen.

3. Haben die Berichte Betriebsgeheimnisse der Klägerin zum Inhalt, so kann die Klage nicht mit der Begründung abgewiesen werden, wie sie aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts zu entnehmen ist.

- a) Das Landesarbeitsgericht hat nämlich ausgeführt, aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der arbeitsvertraglichen Treuepflicht könne die Klägerin, falls die Berichte Betriebsgeheimnisse enthielten, gegen den Beklagten allenfalls Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche, nicht aber einen Anspruch auf Herausgabe der Berichte herleiten.
- b) Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts enthält einen Rechtsverstoß.

Das Landesarbeitsgericht hat bei seinen Überlegungen ausweislich der von ihm zitierten Judikatur und Literatur die Frage der schuldrechtlichen Herausgabepflicht des Beklagten ausschließlich unter dem Gesichtspunkt beurteilt, inwieweit ein Arbeitnehmer kraft seiner Treuepflicht auch noch nach beendetem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist, Betriebsgeheimnisse seines bisherigen Arbeitgebers nicht zu verwerten und zu verletzen (zum Meinungsstand vgl.: Staudinger-Nipperdey, 10.Aufl., § 611 BGB, Anm. 164, 169; Nikisch, ArbR, Bd. 1, 2.Aufl., 1955, S.392 ff.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, Bd. I, 6.Aufl., 1958, § 68 S.648, jeweils mit Nachweisen). Ein solcher rechtlicher Ausgangspunkt wird aber den besonderen Umständen nicht gerecht, unter denen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Leichtmetallgiesserei in Deutschland nach dem Stande von 1945", das zwar keine neuen Forschungsergebnisse, wohl aber "eine Weiterentwicklung von Einsichten" enthalte. An anderer Stelle hat es noch ausgeführt, es handelte sich bei den Berichten im wesentlichen um literarisch wissenschaftliche Arbeiten, von denen durchaus denkbar sei, daß der Beklagte sie als Privatdozent oder als Hochschullehrer einmal verwenden könne.

Was das Landesarbeitsgericht damit im einzelnen meint, aufgrund welcher tatsächlicher Gegebenheiten es zu dieser Würdigung kommt, inwieweit sich seine Würdigung auf die 27 eingeklagten von den 39 vorhandenen Berichten bezieht, ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen. In den Schlüsselausführungen des angefochtenen Urteils bringt das Landesarbeitsgericht "fürsorglich" jedoch ohne nähere Begründung zum Ausdruck, nach seiner Überzeugung enthielten die Berichte keine Betriebsgeheimnisse. Andererseits befaßt es sich in umfangreichen Ausführungen mit der Rechtsfrage, unter welchen näheren Voraussetzungen ein Arbeitnehmer gehalten sei, nach beendetem Arbeitsverhältnis Betriebsgeheimnisse seines bisherigen Arbeitgebers nicht zu verletzen. Es fehlt auch eine klare Feststellung darüber, wessen Betriebsgeheimnisse in den Berichten in Frage stehen, ob es sich also um solche handelt, die ausschließlich der R-~~W~~-Werke GmbH zustanden, oder um solche, die Dritten zustanden, oder wiederum um solche, die neben der R-~~W~~-Werke GmbH auch der Klägerin als dem Stammunternehmen zukamen.

2. Ohne eine genaue und in tatsächlicher Hinsicht für die Revisionsinstanz nachprüfbare Feststellung darüber, was die hier streitigen 27 Berichte im einzelnen enthalten, läßt sich aber nicht beurteilen, ob die Klägerin von dem Beklagten deren Herausgabe verlangen kann oder nicht. Denn ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Klägerin von dem Beklagten die hier streitigen Berichte herausverlangen kann, hängt davon ab, welchen Inhalt sie haben.



- 7 -

im vorliegenden Fall der Beklagte in den Besitz von Berichten gekommen ist, die möglicherweise Betriebsgeheimnisse der Klägerin enthalten. Bei der in Judikatur und Literatur unterschiedlich beurteilten Frage, inwieweit ein Arbeitnehmer nach beendetem Arbeitsverhältnis Betriebsgeheimnisse seines Arbeitgebers verwerten darf, geht es im Grundsatz um den Ausgleich zwischen zwei mehr oder weniger gleichgewichtigen Interessenlagen, nämlich um den Ausgleich zwischen den Geheimhaltungs- und Bestandschutzinteressen des Arbeitgebers einerseits und den Interessen des Arbeitnehmers an einem für ihn günstigen beruflichen Fortkommen andererseits. So liegt der Fall indessen im vorliegenden Rechtsstreit dann nicht, wenn die Berichte Betriebsgeheimnisse der Klägerin enthalten sollten. Sollte das nämlich der Fall sein, so geht es nicht mehr um eine Abwägung zwischen den Bestands- bzw. Geheimnisschutzinteressen der Klägerin einerseits und den Fortkommensinteressen des Beklagten andererseits, sondern vielmehr um die Besonderheit, daß einerseits die Klägerin auf Grund der Nachkriegsereignisse die in ihren Betriebsgeheimnissen steckenden Werte ohne deren Fixierung in den Berichten des Beklagten verloren hätte und sich auch nicht ohne weiteres hätte wieder beschaffen können, während andererseits der Beklagte als ein früherer leitender Angestellter aus dem Unglück der Klägerin in Gestalt der in seinem Besitze befindlichen Berichte lediglich auf Grund der ihm von der russischen Besatzungsmacht aufgetragenen Kommissionsarbeiten einen unverdienten Vorteil erlangt hätte. Unter Berücksichtigung dieser außergewöhnlichen besonderen Umstände hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob in einem derartigen Fall der Beklagte aus dem Gesichtspunkt der nachvertraglichen Treuepflicht gehalten ist, die Berichte an die Klägerin herauszugeben. Je nach dem, welchen Inhalt die Berichte haben und welche wirtschaftliche Bedeutung ihnen für die Klägerin beizumessen ist, muß unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und der das Arbeitsleben beherrschenden Verkehrssitte (§ 242 BGB) in einem solchen Fall eine wechselseitige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seitige nachvertragliche Treuepflicht der Parteien in Betracht gezogen werden. Danach kann in Betracht kommen, daß der Beklagte im Hinblick auf seine langjährige Tätigkeit als leitender Angestellter der Klägerin gehalten ist, Berichte, die Betriebsgeheimnisse der Klägerin enthalten, der Klägerin herauszugeben, die Klägerin anderseits aber verpflichtet ist, den Beklagten angemessen dafür zu belohnen, daß er ihr damit Vermögenswerte wieder zuführt, die ohne seine Tätigkeit für die Klägerin ersatzlos in Verlust geraten wären.

4. Wenn und soweit die Berichte Betriebsgeheimnisse der R-Werke GmbH enthalten, so ist eine Herausgabepflicht des Beklagten mit dem gleichen Inhalt, wie soeben erörtert, in Betracht zu ziehen.

- a) Auszugehen ist von dem in der Rechtsprechung gefestigten Standpunkt, daß ostzonale Konfiskationsmaßnahmen und ostzonale Auflösungen von Gesellschaften in ihrer Wirksamkeit dort aufhören, wo die Gebietshoheit der konfiszierenden bzw. auflösenden Macht endet (BGHZ 5, 27 [35] = NJW 1952, 1012 [1015]; BGHZ 5, 35 [37] = NJW 1952, 540; BGHZ 13, 106 [108] = NJW 1954, 1195 [1196]; BGH, 1. Senat, vom 1. April 1955 - I ZR 37/53 - LM Nr. 31 zu § 242, Cd, BGB = NJW 1955, 1065 - Leitsatz -; BGHZ 17, 209 ff. = NJW 1955 S. 1151 ff.; vgl. auch Beitzke JZ 1956, 673 ff.).
- b) Davon ausgehend muß also geprüft werden, wann die ostzonalen Konfiskations- und Auflösungsmaßnahmen der R-Werke GmbH stattgefunden und ob Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß z.B. wegen außerhalb der Ostzone belegenen Vermögens der GmbH, diese innerhalb der Bundesrepublik fortbestand.
- c) Bejahendenfalls muß der Beklagte mit seiner Übersiedlung in die Westzone der dort fortbestehenden R-Werke GmbH etwaige Betriebsgeheimnisse der GmbH enthaltene Berichte aus dem Gesichtspunkt der nachvertraglichen Treuepflichtverletzung aus den gleichen Gründen herausgeben, wie es oben für den Fall erörtert ist, daß die Berichte Betriebsgeheimnisse der Klägerin enthalten.



- d) Diese Ansprüche konnte die R~~XXXXX~~-Werke GmbH dann auch an die Klägerin abtreten. Soweit das Landesarbeitsgericht in anderem Zusammenhang, nämlich anlässlich der von ihm vorweggenommenen Prüfung der in zweiter Instanz von der Klägerin gestellten Hilfsanträge, ausgeführt hat, derartige aus dem Treuegesichtspunkt fließenden Ansprüche der R~~XXXXX~~-Werke GmbH seien wegen ihres personenbedingten Charakters nach § 399 BGB unabtretbar, trifft das nicht zu. Ausweislich der langjährigen Abordnung des im Dienste der Klägerin stehenden Beklagten zu der R~~XXXXX~~-Werke GmbH kommt dem Gesichtspunkt, daß es sich bei der Mutter- und Tochterfirma um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten handelt, eine solch untergeordnete und lediglich formale Bedeutung zu, daß für deren Verhältnis untereinander von den Parteien ein Abtretungsverbot im Sinne des § 399 BGB nicht als gewollt angenommen werden kann.

5. Somit ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht, nach dessen Urteilsgründen, es jedenfalls möglich ist, daß die streitigen Berichte Betriebsgeheimnisse der Klägerin oder der R~~XXXXX~~-Werke GmbH enthalten, die Klage nicht mit der Begründung schlechthin abweisen dürfte, aus dem Gesichtspunkt der nachvertraglichen Treuepflicht komme eine Herausgabepflicht des Beklagten nicht in Betracht. Da auf dieser fehlerhaften Anwendung die Klageabweisung beruht, macht das nach § 549 Abs. 1, § 564 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und, da die Voraussetzungen für eine eigene Entscheidung des Revisionsgerichts in der Sache selbst nicht gegeben sind (§ 565 Abs. 3 ZPO), die Zurückverweisung der Sache gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig. Es erschien dabei angebracht, die Sache gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückzuverweisen.

- a) Bei der erneuten Verhandlung der Sache wird das Landesarbeitsgericht zunächst festzustellen haben, was die streitigen Berichte zum Inhalt haben. Sollten sie Betriebsgeheimnisse (zum Begriff vgl.: BGH AP Nr. 1 und



Nr. 4 zu § 17 UWG mit Nachweisen; RG GRUR 1939 S. 706 708; ferner die einschlägigen Kommentare zu § 17 UWG, so Baumbach-Hefermehl, 7.Aufl., 1956, § 17 UWG Bem. 2 ff.; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3.Aufl., 1954, S. 749 ff.; Tetzner, UWG, 1950, § 17 UWG Anm. 3, S. 172 ff.; Godin-Hoth, Wettbewerbsrecht, 1957 § 17 UWG, Anm. 3 ff.; Dietz, Festschrift für Hedemann, 1938, S.333 ff.; Staudinger-Nipperdey, 10.Aufl., § 611 Bem. 162 ff.; Nikisch, ArbR. Bd. I, 2.Aufl., 1955, S.392 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen) zum Inhalt haben, so wird es wegen der Frage der Aktivlegitimation (die entgegen der landesarbeitsgerichtlichen Annahme keine Frage der prozessualen Zulässigkeit, sondern der materiellen Begründetheit einer Klage ist) festzustellen haben, wessen Betriebsgeheimnisse in den Berichten enthalten sind. Dabei wird es in Betracht ziehen müssen, daß Betriebsgeheimnisse der R~~W~~-Werke GmbH gerade wegen der weitgehenden wirtschaftlich-technischen und personellen Identität von Mutter- und Tochterunternehmen gleichzeitig auch solche der Klägerin sein können.

- b) Sollten die Berichte Betriebsgeheimnisse der Klägerin oder der R~~W~~-Werke GmbH enthalten, so wird es über die Berechtigung des Herausgabeverlangens nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 und 5 der vorstehenden Entscheidungsgründe zu befinden haben.
- c) Inwieweit daneben das Herausgabebeghären der Klägerin u.U. auch noch aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet werden kann, lässt sich angesichts der mangelnden Aufklärung des Landesarbeitsgerichts über den wahren Inhalt der Berichte nicht überblicken. Es ist nicht die Aufgabe des Revisionsgerichts, in dieser Beziehung für jede der vielen denkbaren Möglichkeiten Hinweise zu geben.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

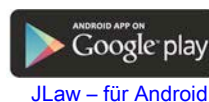
Dr. Stumpf

Dr. Eberhard

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS